

Waldpflegevertrag Nr. (Mitgliedsnummer)

zwischen

FBG „Hans-Jochen-Winkel“

und dem

Waldbesitzer als Vertragsgeber

Name: **Vorname:**

Anschrift:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die FBG übernimmt entgeltlich für die im Vertrag festgesetzte Laufzeit die forstwirtschaftliche Betreuung und Bewirtschaftung von den im Flächenverzeichnis aufgeführten Waldgrundstücken.
- (2) Das Flächenverzeichnis ist Bestandteil des Vertrages und ist zum 01.01. eines jeden Jahres zu aktualisieren. Der Waldbesitzer ist verpflichtet vertragsrelevante Veränderungen der FBG umgehend anzuzeigen.
- (3) Die FBG verpflichtet sich, alle Maßnahmen nach dem Grundsatz durchzuführen, dass der Wald im Rahmen seiner Zweckbestimmung, entsprechend dem § 5 Abs. 2 WaldG LSA , nach anerkannten forstlichen Grundsätzen bewirtschaftet wird.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Für die Waldflächen des Waldbesitzers nach § 1 Abs. 1 sind nachfolgende Leistungsbausteine (Forstlicher Betriebsvollzug – Revierleitung) grundsätzlich Bestandteil des Vertrages.
 - (a) Erstellung der Jährlichen Betriebspläne und Kontrolle des Vollzuges
 - (b) Planung, Projektierung und Vorbereitung konkreter Forstarbeiten
 - (c) Leitung und Kontrolle von Forstarbeiten
 - (d) Aufnahme, Sortierung und Erfassung des eingeschlagenen Holzes
 - (e) Vorbereitung und Begleitung von Fördermaßnahmen
 - (f) Aufgaben des Waldschutzes (Beratung und Information)
 - (g) Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht (Beratung und Information)
- (2) Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. a) bis e) werden erst wirksam, wenn der Waldbesitzer sein schriftliches Einverständnis erklärt hat. Ein Anspruch des Waldbesitzers auf die Erbringung der Leistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt besteht jedoch nicht.

§3 Laufzeit

- (1) Der Waldpflegevertrag hat eine Laufzeit von 5 Jahre und verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf des Kalenderjahres von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird. Der Vertrag endet nach spätestens 10 Jahren.
- (2) Der Vertrag beginnt zum 01.07.2020 unter der Voraussetzung, dass
 - a) die FBG bis zum 01.05. die Förderung der Waldpflegeverträge beantragt hat,
 - b) die Förderung der Waldpflegeverträge bis zum 01.07. von der zuständigen Behörde bewilligt wird.

(3) Sofern bis zum 01.07.2020 keine Bewilligung der Förderung erfolgt, beginnt der Vertrag in dem darauffolgenden Jahr oder Jahren zum 01.07., sofern die Beendigung nach Abs. 2 Nr. a) und b) erfüllt sind.

(4) Mit dem Verlust der Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft verliert auch der Waldpflegevertrag seine Gültigkeit. (z.B. bei einer ordentlichen Kündigung nach Satzung, Grundstücksveräußerungen sowie im Todesfall)

§ 4 Flächenbeitrag

Der **Nettobeitrag des jährlichen Flächenbeitrages** bleibt unverändert.

§ 5 Fördermaßnahmen

Beim Erlöschen des Vertrages übernimmt der Waldbesitzer oder sein Rechtsnachfolger die Verpflichtung gemäß der Förderrichtlinie hinsichtlich der Fördermaßnahmen in seinem Waldeigentum.

§ 6 Teilwirksamkeit

Wenn die Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein sollte, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

§ 7 Freizeichenklausel

Die FBG haftet nicht für Schäden, die dem Waldbesitzer oder Dritten infolge höherer Gewalt oder dem Handeln Dritter (z.B. Unternehmer, Behörden usw.) entstehen, es sei denn, es liegt ihrerseits vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vor. Im Übrigen gilt: Wird die FBG für Schäden in Anspruch genommen, die Dritten im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrages entstehen, so stellt der Waldbesitzer die FBG von solchen Ansprüchen und etwaigen Prozesskosten frei.

§ 8 Schriftformerfordernis

Eine Änderung des Vertrages einschließlich dieser Bestimmung bedarf der Schriftform.

§ 9 Gesetzliche Regelung

Im Übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des BGB, des WaldG LSA und die geltenden Verordnungen und Richtlinien.

§ 10 Gesetzliche Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

Ich bin damit einverstanden, dass die FBG die im Waldpflegevertrag angegebenen personenbezogenen Daten erhebt, verarbeitet und nutzt. Die Einwilligung erstreckt sich jedoch ausschließlich auf die Tätigkeiten der FBG im Rahmen des Waldpflegevertrages oder der Satzung der FBG.

Waldbesitzer

FBG

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift